



Brüssel, den 5. Juli 2024
(OR. en)

10680/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0055(COD)**

**CODEC 1439
TRANS 276
JAI 941
CATS 50
COPEN 298
PE 170**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die unionsweite Wirkung bestimmter Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 5. bis 8. Februar 2024)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Petar VITANOV (S&D, BG), hat im Namen des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (TRAN) einen Bericht über den oben genannten Richtlinienvorschlag mit 50 Änderungsanträgen (Änderungsanträge 1 bis 50) vorgelegt.

Darüber hinaus haben die PPE-Fraktion zwei Änderungsanträge (Änderungsanträge 51 bis 52) und die ID-Fraktion fünf Änderungsanträge (Änderungsanträge 53 bis 57) eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Europäische Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 6. Februar 2024 die Änderungsanträge 1 bis 7 und 9 bis 51 zu dem Richtlinienvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten.

P9_TA(2024)0057

**Unionsweite Wirkung bestimmter Entscheidungen über den
Fahrbefähigungsverlust**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2024 zu dem
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die
unionsweite Wirkung bestimmter Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust
(COM(2023)0128 – C9-0036/2023 – 2023/0055(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0128),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0036/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Juni 2023,¹
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9- 0410/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 133.

Abänderung1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Die** Durchführung dieser Richtlinie sollte jedoch nicht die Harmonisierung der nationalen Vorschriften über die Begriffsbestimmung und Rechtsnatur von Verkehrsdelikten sowie die wegen ihnen zu verhängenden Sanktionen erforderlich **machen**. Insbesondere sollte die unionsweite Wirkung von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust unabhängig davon gelten, ob die nationalen Maßnahmen im Deliktsmitgliedstaat als verwaltungs- oder als strafrechtlich eingestuft werden.

Geänderter Text

(6) **Bei der** Durchführung dieser Richtlinie sollte jedoch **das Subsidiaritätsprinzip geachtet**, nicht **aber** die Harmonisierung der nationalen Vorschriften über die Begriffsbestimmung und Rechtsnatur von Verkehrsdelikten sowie die wegen ihnen zu verhängenden Sanktionen erforderlich **werden**. Insbesondere sollte die unionsweite Wirkung von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust unabhängig davon gelten, ob die nationalen Maßnahmen im Deliktsmitgliedstaat als verwaltungs- oder als strafrechtlich eingestuft werden. **Bei der Anwendung einer unionsweiten Entscheidung über den Fahrbefähigungsverlust innerhalb der bestehenden rechtlichen Grenzen der einschlägigen nationalen Vorschriften sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, ihre Entscheidungen so weit wie möglich aneinander anzugleichen.**

Abänderung2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Da Trunkenheit im Straßenverkehr **(d. h. das Fahren mit einem Blutalkoholgehalt oberhalb des gesetzlich zulässigen Höchstwerts)**, Geschwindigkeitsübertretungen (d. h. das Überschreiten der für die betreffende Straße oder den betreffenden Fahrzeugtyp geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen) und das Fahren unter **Drogeneinfluss** in der Union die häufigsten Ursachen für Straßenverkehrsunfälle mit und ohne

Geänderter Text

(10) Da Trunkenheit im Straßenverkehr, Geschwindigkeitsübertretungen (d. h. das Überschreiten der für die betreffende Straße oder den betreffenden Fahrzeugtyp geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen) und das Fahren unter **dem Einfluss von Drogen und psychoaktiven Substanzen** in der Union die häufigsten Ursachen für Straßenverkehrsunfälle mit und ohne Todesfolge darstellen, sollten Fälle, die mit diesen Delikten in Zusammenhang stehen,

Todesfolge darstellen, sollten Fälle, die mit diesen Delikten in Zusammenhang stehen, mit größtmöglicher Sorgfalt behandelt werden. Diese Delikte sollten daher für die Zwecke dieser Richtlinie als „schwere die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte“ gelten. Darüber hinaus sollten Straßenverkehrsdelikte, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung des Opfers zur Folge haben, aufgrund ihrer Schwere ebenfalls als schwere Delikte gelten.

mit größtmöglicher Sorgfalt behandelt werden. Diese Delikte sollten daher für die Zwecke dieser Richtlinie als „schwere die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte“ gelten. Darüber hinaus sollten Straßenverkehrsdelikte, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung des Opfers zur Folge haben, **oder das Fahren ohne gültigen Führerschein** aufgrund ihrer Schwere ebenfalls als schwere Delikte gelten.

Abänderung3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Der Mitgliedstaat, der die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen hat (**im Folgenden** „Deliktsmitgliedstaat“) sollte dem Mitgliedstaat, der den Führerschein der betroffenen Person ausgestellt hat (**im Folgenden** „Ausstellungsmitgliedstaat“), gegen diese Person getroffene Entscheidungen über einen mindestens einmonatigen Fahrberechtigungsverlust mitteilen, damit die erforderlichen Verfahren eingeleitet werden, um eine unionsweite Wirkung des Fahrberechtigungsverlustes **zu gewährleisten**. Diese Mitteilung sollte unter Verwendung einer Standardbescheinigung übermittelt werden, um einen reibungslosen, zuverlässigen und wirksamen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Geänderter Text

(12) Der Mitgliedstaat, der die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen hat („Deliktsmitgliedstaat“) sollte dem Mitgliedstaat, der den Führerschein der betroffenen Person ausgestellt hat („Ausstellungsmitgliedstaat“), gegen diese Person getroffene Entscheidungen über einen mindestens einmonatigen Fahrberechtigungsverlust mitteilen, damit die erforderlichen Verfahren eingeleitet werden, um eine unionsweite Wirkung des Fahrberechtigungsverlustes **sicherzustellen**. Diese Mitteilung sollte unter Verwendung einer Standardbescheinigung **spätestens zehn Werktage nach Erlass der Entscheidung über die Verhängung des Fahrberechtigungsverlusts** übermittelt werden, um einen reibungslosen, zuverlässigen und wirksamen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen. **Die Übermittlung der Bescheinigung und der Austausch sonstiger erforderlicher Informationen zwischen den nationalen Kontaktstellen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie sollte über**

das EU-Führerscheinnetz („RESPER“) erfolgen.

Abänderung4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Standardbescheinigung sollte mindestens eine Reihe von Angaben **beinhalten**, durch **welche** die ordnungsgemäße Durchführung dieser Richtlinie ermöglicht wird; hierzu zählen Angaben über die Behörde des Deliktsmitgliedstaats, von der die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen wurde, **das begangene schwere** die Straßenverkehrssicherheit **gefährdende Verkehrsdelikt**, die aufgrund dieses Verkehrsdelikts erlassene Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust, **die betroffene** Person und die für die Verhängung des Fahrberechtigungsverlustes angewandten Verfahren. Diese Bescheinigung sollte zudem in eine Amtssprache des Ausstellungsmitgliedstaats oder in eine andere vom Ausstellungsmitgliedstaat akzeptierte Sprache übersetzt werden, **um eine zügige Verarbeitung** durch den Empfänger **zu ermöglichen**. Indem mit der Standardbescheinigung lediglich diese Informationen bereitgestellt werden, kann die Wirksamkeit **gewährleistet** werden, ohne die Mitgliedstaaten zu verpflichten, unverhältnismäßig oder unangemessen viele Informationen zu übermitteln.

Geänderter Text

(13) Die Standardbescheinigung sollte mindestens eine Reihe von Angaben **enthalten**, durch **die** die ordnungsgemäße Durchführung dieser Richtlinie ermöglicht wird; hierzu zählen Angaben über die Behörde des Deliktsmitgliedstaats, von der die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen wurde, **eine Beschreibung des begangenen schweren** die Straßenverkehrssicherheit **gefährdenden Verkehrsdelikts**, die aufgrund dieses Verkehrsdelikts erlassene Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust, **Einzelheiten zur Identifizierung der betroffenen** Person und die für die Verhängung des Fahrberechtigungsverlustes angewandten Verfahren. Diese Bescheinigung sollte zudem in eine Amtssprache des Ausstellungsmitgliedstaats oder in eine andere vom Ausstellungsmitgliedstaat akzeptierte Sprache übersetzt werden, **damit sie zügig** durch den Empfänger **verarbeitet werden kann**. Indem mit der Standardbescheinigung lediglich diese Informationen bereitgestellt werden, kann die Wirksamkeit **sichergestellt** werden, ohne die Mitgliedstaaten zu verpflichten, unverhältnismäßig oder unangemessen viele Informationen zu übermitteln.

Abänderung5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

(20) Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie setzt eine direkte, reibungslose und wirksame Kommunikation zwischen den beteiligten zuständigen nationalen Behörden voraus. Die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sollten einander daher bei Bedarf **auf geeignetem Wege** konsultieren. In bestimmten, genau festgelegten Fällen sollten darüber hinaus der Ausstellungsmitgliedstaat und der Deliktsmitgliedstaat einander **wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie unverzüglich übermitteln. Dies sollte für den** Erlass von Maßnahmen, mit denen Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust unionsweite Wirkung verliehen wird, **für Entscheidungen** über Gründe für eine Ausnahme, für die Beendigung der Vollstreckung von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust **sowie für** Umstände **gelten**, die sich auf den ursprünglich verhängten Fahrberechtigungsverlust auswirken.

(20) Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie setzt eine direkte, reibungslose und wirksame Kommunikation zwischen den beteiligten zuständigen nationalen Behörden voraus. Die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sollten einander daher bei Bedarf konsultieren. In bestimmten, genau festgelegten Fällen sollten darüber hinaus der Ausstellungsmitgliedstaat und der Deliktsmitgliedstaat einander **spätestens zehn Werktage nach einem Beschluss über den** Erlass von Maßnahmen, mit denen Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust unionsweite Wirkung verliehen wird, **oder nach einer Entscheidung** über Gründe für eine Ausnahme **oder** für die Beendigung der Vollstreckung von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust **und in Bezug auf** Umstände, die sich auf den ursprünglich verhängten Fahrberechtigungsverlust auswirken, **wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie übermitteln.**

Abänderung6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

(21) Nachdem der Ausstellungsmitgliedstaat eine Mitteilung über eine Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erhalten und dieser Entscheidung unionsweite Wirkung verliehen hat, sollte er die betroffene Person **unverzüglich** unterrichten, damit diese ihre Grundrechte wie den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht, die Entscheidungen vor den zuständigen nationalen Gerichten anzufechten, wahrnehmen kann.

(21) Nachdem der Ausstellungsmitgliedstaat eine Mitteilung über eine Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erhalten und dieser Entscheidung unionsweite Wirkung verliehen hat, sollte er die betroffene Person **spätestens sieben Tage nach Erhalt der Mitteilung** unterrichten, damit diese **Person** ihre Grundrechte wie den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht, die Entscheidungen vor den zuständigen nationalen Gerichten

anzufechten, wahrnehmen kann.

Abänderung7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Um den reibungslosen, zuverlässigen und wirksamen Informationsaustausch **zu gewährleisten**, sollte jeder Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Richtlinie eine nationale Kontaktstelle benennen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre jeweiligen nationalen Kontaktstellen mit den für die Durchsetzung der unter diese Richtlinie fallenden Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust zuständigen Behörden zusammenarbeiten, insbesondere um **zu gewährleisten**, dass alle erforderlichen Informationen rechtzeitig ausgetauscht werden.

Geänderter Text

(25) Um den reibungslosen, zuverlässigen und wirksamen Informationsaustausch **über das RESPER sicherzustellen**, sollte jeder Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Richtlinie eine nationale Kontaktstelle benennen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre jeweiligen nationalen Kontaktstellen mit den für die Durchsetzung der unter diese Richtlinie fallenden Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust zuständigen Behörden zusammenarbeiten, insbesondere um **sicherzustellen**, dass alle erforderlichen Informationen rechtzeitig ausgetauscht werden.

Abänderung51

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Bei den Vorbereitungen für die Überarbeitung dieser Richtlinie sollte die Kommission in vollem Umfang berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit vor unterschiedlichen geografischen und gesellschaftlichen Herausforderungen stehen. Während einige Mitgliedstaaten die Straßenverkehrsvorschriften mit sogenannten Strafpunktesystemen erfolgreich durchzusetzen versuchen, setzen andere Mitgliedstaaten auf andere Methoden, etwa auf die sofortige

Verhängung strengerer Sanktionen oder verstärkte Anstrengungen bei gezielten Durchsetzungs- und Präventionskampagnen. Darüber hinaus sollte auch berücksichtigt werden, dass sich die Strafpunktesysteme auch in den Mitgliedstaaten, in denen sie Anwendung finden, erheblich voneinander unterscheiden können. Daher sollten andere Maßnahmen, mit denen die Straßenverkehrssicherheit erhöht werden kann, mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet werden und die entsprechende Aufmerksamkeit erhalten, während es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, die unterschiedlichen Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, auf die Weise anzugehen, die sie für am wirksamsten halten.

Abänderung⁹

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „Aussetzung“ die vorübergehende Beschränkung der Gültigkeit oder der Anerkennung des Führerscheins oder der Fahrerlaubnis für einen bestimmten Zeitraum oder für einen bestimmten Zeitraum und vorbehaltlich der Erfüllung zusätzlicher Auflagen;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung¹⁰

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. „Deliktsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem *eine* Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen wurde;

6. „Deliktsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in *dessen Hoheitsgebiet das Verkehrsdelikt, das zu einer Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust geführt hat, begangen wurde und in dem diese* Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen wurde;

Begründung

Anpassung an die Definition des Übereinkommens 98/C 216/01 über den Entzug der Fahrerlaubnis (ABl. C 216 vom 10.7.1998).

Abänderung11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. „*betroffene* Person“ die natürliche Person, gegen die eine Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen wird;

Geänderter Text

10. „*haftbare* Person“ die natürliche Person, gegen die eine Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen wird;

Abänderung12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 11 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) *Fahren ohne gültigen Führerschein gemäß der Richtlinie 2006/126/EG;*

Abänderung13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

eine Entscheidung über den
Fahrberechtigungsverlust, die von einem
Mitgliedstaat gegen eine Person **erlassen
wird**, die **ihren ordentlichen Wohnsitz**
nicht in diesem Mitgliedstaat **hat** und deren
Führerschein von einem anderen
Mitgliedstaat ausgestellt wurde, im
Einklang mit dieser Richtlinie im gesamten
Gebiet der Union wirksam ist.

eine Entscheidung über den
Fahrberechtigungsverlust, die von einem
Mitgliedstaat **entweder** gegen eine Person,
die **nicht oder gewöhnlich** nicht in diesem
Mitgliedstaat **oder in einem anderen
Mitgliedstaat wohnhaft ist** und deren
Führerschein von einem anderen
Mitgliedstaat ausgestellt wurde, **oder
gegen eine Person, die nicht im Besitz
eines Führerscheins ist, erlassen wird**, im
Einklang mit dieser Richtlinie im gesamten
Gebiet der Union wirksam ist.

Abänderung14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Deliktsmitgliedstaat **teilt dem**
Ausstellungsmitgliedstaat **Entscheidungen**
über einen mindestens einmonatigen
Fahrberechtigungsverlust **mit**, die gegen
eine Person erlassen **wurden**, die ihren
ordentlichen Wohnsitz nicht im
Deliktsmitgliedstaat hat und deren
Führerschein vom
Ausstellungsmitgliedstaat ausgestellt
wurde.

Geänderter Text

(1) Der Deliktsmitgliedstaat **unterrichtet**
den Ausstellungsmitgliedstaat **spätestens**
nach zehn Werktagen über jede
Entscheidung über einen mindestens
einmonatigen Fahrberechtigungsverlust,
die gegen eine Person erlassen **wurde**, die
ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im
Deliktsmitgliedstaat hat und deren
Führerschein vom
Ausstellungsmitgliedstaat ausgestellt
wurde. **Der Deliktsmitgliedstaat**
unterrichtet die betroffene Person auch,
wenn sie gewöhnlich nicht im
Ausstellungsmitgliedstaat wohnhaft ist.

Abänderung15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die nationale Kontaktstelle des
Deliktsmitgliedstaats füllt die
Bescheinigung aus, unterzeichnet sie und
übermittelt sie direkt an die nationale

Geänderter Text

3. Die nationale Kontaktstelle des
Deliktsmitgliedstaats füllt die
Bescheinigung aus, unterzeichnet sie und
übermittelt sie direkt an die nationale

Kontaktstelle des
Ausstellungsmitgliedstaats, der sie an die
für die Sicherstellung der unionsweiten
Wirkung der Entscheidung über den
Fahrberechtigungsverlust zuständige
Behörde weiterleitet. Zudem übermittelt
die nationale Kontaktstelle des
Deliktsmitgliedstaats der nationalen
Kontaktstelle des
Ausstellungsmitgliedstaats den
Führerschein der betroffenen Person,
sofern dieser sichergestellt wurde, und das
Original der Entscheidung über die
Verhängung des
Fahrberechtigungsverlustes oder eine
beglaubigte Abschrift davon. Der
Deliktsmitgliedstaat ist nicht verpflichtet,
das Original der Entscheidung oder die
beglaubigte Abschrift davon zu übersetzen.

Kontaktstelle des
Ausstellungsmitgliedstaats, der sie an die
für die Sicherstellung der unionsweiten
Wirkung der Entscheidung über den
Fahrberechtigungsverlust zuständige
Behörde weiterleitet. Zudem übermittelt
die nationale Kontaktstelle des
Deliktsmitgliedstaats der nationalen
Kontaktstelle des
Ausstellungsmitgliedstaats den
Führerschein der betroffenen Person,
sofern dieser sichergestellt wurde, und das
Original der Entscheidung über die
Verhängung des
Fahrberechtigungsverlustes oder eine
beglaubigte Abschrift davon. Der
Deliktsmitgliedstaat ist nicht verpflichtet,
das Original der Entscheidung oder die
beglaubigte Abschrift davon zu übersetzen.

Abänderung16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Beschreibung des schweren die
Straßenverkehrssicherheit gefährdenden
Verkehrsdelikts **und** der Sachverhalte, die
zum Fahrberechtigungsverlust geführt
haben;

Geänderter Text

b) eine Beschreibung des schweren die
Straßenverkehrssicherheit gefährdenden
Verkehrsdelikts, der Sachverhalte **und der
Gründe**, die zum Fahrberechtigungsverlust
geführt haben;

Abänderung17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Name und Anschrift der betroffenen
Person, **die** Nummer **des** Führerscheins und
gegebenenfalls die Nummern der
nationalen Ausweisdokumente **der**

Geänderter Text

c) Name und Anschrift der betroffenen
Person **sowie** Nummer **ihres** Führerscheins
und **ihrer** nationalen Ausweisdokumente,
**während andere personenbezogene Daten
aus dem nationalen Identitätsdokument**

betroffenen Person, sofern verfügbar;

der Person vertraulich behandelt werden müssen;

Abänderung18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) das Recht, nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften des Deliktsmitgliedstaats bei der Justiz einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen.

Abänderung19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die nationalen Kontaktstellen des Deliktsmitgliedstaats und des Ausstellungsmitgliedstaats tauschen die gemäß den Artikeln 8, 9, 10, 11, 12, 14 und 15 bereitzustellenden Informationen auch über das RESPER aus. Die Kommission stellt sicher, dass das RESPER mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet ist, damit es diese Aufgabe erfüllen kann.

Abänderung20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Hat** die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust **den** Entzug der

(2) **Führt** die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust **zum** Entzug der

Fahrerlaubnis *zum Gegenstand, müssen die vom* Ausstellungsmitgliedstaat *ergriffenen Maßnahmen den* folgenden *Bedingungen entsprechen:*

Fahrerlaubnis, *so ergreift der* Ausstellungsmitgliedstaat *die* folgenden *Maßnahmen:*

Abänderung21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die betroffene Person kann den Führerschein oder die Fahrerlaubnis gemäß den nationalen Vorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats wiedererlangen;

entfällt

Abänderung22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) für den Fall, dass sich das Land des ordentlichen Wohnsitzes im Sinne von Artikel 12 der Richtlinie 2006/126/EG vom Ausstellungsland unterscheidet, wird der Umtausch des Führerscheins des Fahrers erleichtert.

Abänderung23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die betroffene Person kann den Führerschein oder die Fahrerlaubnis gemäß den nationalen Vorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats

wiedererlangen.

Abänderung24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) ***Hat*** die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust ***eine*** Aussetzung oder Einschränkung ***zum Gegenstand***, ***müssen die vom*** Ausstellungsmitgliedstaat ***ergriffenen Maßnahmen den*** folgenden ***Bedingungen entsprechen***:

Geänderter Text

(3) ***Führt*** die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust ***zu einer*** Aussetzung oder Einschränkung, ***so ergreift der*** Ausstellungsmitgliedstaat ***die*** folgenden ***Maßnahmen***:

Abänderung25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) wurden für die vom Deliktsmitgliedstaat verhängte und mitgeteilte Aussetzung oder Einschränkung nicht nur ***eine bestimmte Frist***, sondern auch zusätzliche Auflagen festgelegt, die erfüllt werden müssen, berücksichtigt der Ausstellungsmitgliedstaat ausschließlich ***die festgelegte Frist***;

Geänderter Text

b) wurden für die vom Deliktsmitgliedstaat verhängte und mitgeteilte Aussetzung oder Einschränkung nicht nur ***ein bestimmter Zeitraum***, sondern auch zusätzliche Auflagen festgelegt, die erfüllt werden müssen, berücksichtigt der Ausstellungsmitgliedstaat ausschließlich ***den festgelegten Zeitraum***;

Abänderung26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der Ausstellungsmitgliedstaat bemüht sich, innerhalb der bestehenden rechtlichen Grenzen der nationalen

Vorschriften sicherzustellen, dass die gemäß den Absätzen 2 und 3 ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust so weit wie möglich an die entsprechenden Maßnahmen des Deliktsmitgliedstaats angeglichen werden.

Abänderung27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Jedoch betrachtet der Deliktsmitgliedstaat die mit einem gemäß Artikel 4 Absatz 1 mitgeteilten Fahrberechtigungsverlust verbundenen zusätzlichen Auflagen als erfüllt, wenn der Ausstellungsmitgliedstaat **positiv** festgestellt hat, dass die betroffene Person die im Ausstellungsmitgliedstaat für die Wiedererlangung oder erneute Beantragung der Fahrerlaubnis oder des Führerscheins geltenden Auflagen erfüllt.

Geänderter Text

(3) Jedoch betrachtet der Deliktsmitgliedstaat die mit einem gemäß Artikel 4 Absatz 1 mitgeteilten Fahrberechtigungsverlust verbundenen zusätzlichen Auflagen als erfüllt, wenn der Ausstellungsmitgliedstaat **tatsächlich** festgestellt hat, dass die betroffene Person die im Ausstellungsmitgliedstaat für die Wiedererlangung oder erneute Beantragung der Fahrerlaubnis oder des Führerscheins geltenden Auflagen erfüllt. **In diesem Fall ist der Deliktsmitgliedstaat an die positive Bewertung des Ausstellungsmitgliedstaats und ihre Auswirkungen gebunden. Der Deliktsmitgliedstaat darf daher die zusätzlichen Auflagen nicht mehr anwenden. Der Deliktsmitgliedstaat kann jedoch den Beschluss über den Fahrberechtigungsverlust in seinem Hoheitsgebiet bis zum Ende seiner Dauer weiter anwenden.**

Abänderung28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) *nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats Vorrechte oder Immunitäten bestehen, die der Vollstreckung der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust entgegenstehen;*

entfällt

Abänderung29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Fahrberechtigungsverlust wurde ausschließlich wegen einer Geschwindigkeitsübertretung verhängt, und die im Deliktsmitgliedstaat geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen wurden um weniger als 50 km/h überschritten;

Geänderter Text

b) der Fahrberechtigungsverlust wurde ausschließlich wegen einer Geschwindigkeitsübertretung verhängt, und die im Deliktsmitgliedstaat geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen wurden, ***sofern die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Straße der Geschwindigkeitsübertretung klar gekennzeichnet war, im Fall von Straßen innerhalb von Wohngebieten um weniger als 30 km/h und im Fall von Straßen außerhalb von Wohngebieten um weniger als 50 km/h überschritten;***

Abänderung30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Beabsichtigt der Ausstellungsmitgliedstaat, in einem bestimmten Fall von einem Grund für eine Ausnahme nach Absatz 1 oder 2 Gebrauch zu machen, setzt er den Deliktsmitgliedstaat ***unverzüglich darüber*** in Kenntnis und ersucht gegebenenfalls um die für die Prüfung der Frage, ob einer der darin aufgeführten Gründe für eine Ausnahme vorliegt, erforderlichen Informationen. Der Deliktsmitgliedstaat stellt die erbetenen Informationen

Geänderter Text

Beabsichtigt der Ausstellungsmitgliedstaat, in einem bestimmten Fall von einem Grund für eine Ausnahme nach Absatz 1 oder 2 Gebrauch zu machen, ***so*** setzt er den Deliktsmitgliedstaat ***spätestens zehn Werktage nach einem diesbezüglichen Beschluss davon*** in Kenntnis und ersucht gegebenenfalls um die für die Prüfung der Frage, ob einer der darin aufgeführten Gründe für eine Ausnahme vorliegt, erforderlichen Informationen. Der

unverzüglich bereit und kann zusätzliche Informationen oder Bemerkungen zur Verfügung stellen, die er für relevant erachtet.

Deliktsmitgliedstaat stellt die erbetenen Informationen **spätestens zehn Werktage nach dem Ersuchen** bereit und kann zusätzliche Informationen oder Bemerkungen zur Verfügung stellen, die er für relevant erachtet.

Abänderung31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Ausstellungsmitgliedstaat ergreift unverzüglich und unbeschadet des Absatzes 3 spätestens **15 Tage** nach Erhalt der Bescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 1 die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Maßnahmen oder erlässt die Entscheidung über das Vorliegen eines Grundes für eine Ausnahme gemäß Artikel 8.

Geänderter Text

(1) Der Ausstellungsmitgliedstaat ergreift unverzüglich und unbeschadet des Absatzes 3 spätestens **15 Werktage** nach Erhalt der Bescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 1 die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Maßnahmen oder erlässt die Entscheidung über das Vorliegen eines Grundes für eine Ausnahme gemäß Artikel 8.

Abänderung32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die nationale Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats setzt die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats über RESPER **unverzüglich über die** nach Artikel 6 Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen oder **die** Entscheidung über das Vorliegen eines Grundes für eine Ausnahme gemäß Artikel 8 in Kenntnis.

Geänderter Text

(2) Die nationale Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats setzt die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats über **das** RESPER **spätestens zehn Werktage nach Erlass der** nach Artikel 6 Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen oder **der** Entscheidung über das Vorliegen eines Grundes für eine Ausnahme gemäß Artikel 8 **hiervon** in Kenntnis.

Abänderung33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist es in einem bestimmten Fall nicht möglich, die in Absatz 1 festgelegte Frist zu wahren, setzt die nationale Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats **unverzüglich in beliebiger Form darüber** in Kenntnis und gibt dabei die Gründe an, aus denen die Frist nicht eingehalten werden konnte.

Geänderter Text

Ist es in einem bestimmten Fall nicht möglich, die in Absatz 1 festgelegte Frist zu wahren, **so** setzt die nationale Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats **spätestens zehn Werktage nach Ablauf dieser Frist über das RESPER davon** in Kenntnis und gibt dabei die Gründe an, aus denen die Frist nicht eingehalten werden konnte.

Abänderung³⁴

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Gegebenenfalls konsultieren die Mitgliedstaaten einander **auf geeignetem Wege und unverzüglich**, um die wirksame Anwendung dieser Richtlinie **zu gewährleisten**.

Geänderter Text

Erforderlichenfalls konsultieren die Mitgliedstaaten einander **rechtzeitig**, um die wirksame Anwendung dieser Richtlinie **sicherzustellen**.

Abänderung³⁵

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die nationale Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats unterrichtet die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats **unverzüglich**

Geänderter Text

Die nationale Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats unterrichtet die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats **spätestens zehn Werktage nach dem Erlass**

Abänderung36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die nationale Kontaktstelle des
Deliktsmitgliedstaats unterrichtet die
nationale Kontaktstelle des
Ausstellungsmitgliedstaats **unverzüglich**

Geänderter Text

Die nationale Kontaktstelle des
Deliktsmitgliedstaats unterrichtet die
nationale Kontaktstelle des
Ausstellungsmitgliedstaats **spätestens zehn
Werktage nach dem Erlass**

Abänderung37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) über Umstände, die sich auf die
Entscheidung über den
Fahrberechtigungsverlust auswirken;

Geänderter Text

a) über Umstände, die sich auf die
Entscheidung über den
Fahrberechtigungsverlust auswirken,
**einschließlich aller relevanten
Informationen über die Erfüllung
etwaiger zusätzlicher, bereits im
Deliktsmitgliedstaat verhängter Auflagen
im Zusammenhang mit einem
Fahrberechtigungsverlust;**

Abänderung38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Sowohl nach dem Erhalt der
Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 1 als
auch nach dem Erlass von Maßnahmen
gemäß Artikel 6 Absatz 1 unterrichtet der
Ausstellungsmitgliedstaat jeweils die
betroffene Person **unverzüglich** im
Einklang mit den in seinem nationalen
Recht vorgesehenen Verfahren.

Geänderter Text

(1) Sowohl nach dem Erhalt der
Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 1 als
auch nach dem Erlass von Maßnahmen
gemäß Artikel 6 Absatz 1 unterrichtet der
Ausstellungsmitgliedstaat jeweils die
betroffene Person **spätestens sieben
Werktage nach dem Erhalt der Mitteilung
gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder dem Erlass
von Maßnahmen gemäß Artikel 6
Absatz 1** im Einklang mit den in seinem

nationalen Recht vorgesehenen Verfahren.

Abänderung39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

- i) die Namen der für die Durchsetzung des Fahrberechtigungsverlustes zuständigen Behörden sowohl des Ausstellungsmitgliedstaats als auch des Deliktsmitgliedstaats und

Geänderter Text

- i) die Namen, ***Anschriften, Telefonnummern, Internetpräsenzen und E-Mail-Adressen*** der für die Durchsetzung des Fahrberechtigungsverlustes zuständigen Behörden sowohl des Ausstellungsmitgliedstaats als auch des Deliktsmitgliedstaats und

Abänderung40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweiligen nationalen Kontaktstellen mit den für die Durchsetzung von aufgrund der Begehung schwerer die Straßenverkehrssicherheit gefährdender Verkehrsdelikte erlassenen Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust zuständigen Behörden zusammenarbeiten, insbesondere um ***zu gewährleisten***, dass alle erforderlichen Informationen rechtzeitig ausgetauscht und die in ***Artikel 9*** festgelegten Fristen eingehalten werden.

Geänderter Text

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweiligen nationalen Kontaktstellen mit den für die Durchsetzung von aufgrund der Begehung schwerer die Straßenverkehrssicherheit gefährdender Verkehrsdelikte erlassenen Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust zuständigen Behörden zusammenarbeiten, insbesondere um ***sicherzustellen***, dass alle erforderlichen Informationen rechtzeitig ausgetauscht und die in ***dieser Richtlinie*** festgelegten Fristen eingehalten werden.

Abänderung41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die für die Zwecke dieser Richtlinie benannten nationalen Kontaktstellen. Die Kommission macht die nach diesem Artikel erhaltenen Angaben auf ihrer Website **allen Mitgliedstaaten** zugänglich.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die für die Zwecke dieser Richtlinie benannten nationalen Kontaktstellen. Die Kommission macht die nach diesem Artikel erhaltenen Angaben **über das RESPER und über das CBE-Portal, sobald es freigeschaltet ist, zugänglich. Bis zu diesem Zeitpunkt macht die Kommission diese Informationen** auf ihrer Website zugänglich.

Abänderung42

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Zahl der Mitteilungen an die betroffenen Personen;

Abänderung43

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die für die Übermittlung von Informationen über **die** Entscheidung über das Vorliegen eines Grundes für eine Ausnahme **benötigte Zeit**;

c) die **Zeit, die** für die Übermittlung von Informationen über **jede** Entscheidung über das Vorliegen eines Grundes für eine Ausnahme **benötigt wurde**;

Abänderung44

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Zahl der Fälle, in denen eine Verzögerung begründet werden musste;

Abänderung45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bis zum ... [ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission aktuelle Informationen über die geltenden Vorschriften über die Sanktionen, die im Rahmen ihrer Rechtsordnung wegen schwerer die Straßenverkehrssicherheit gefährdender Verkehrsdelikte verhängt werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von drei Monaten über jede wesentliche Änderung dieser Sanktionen, indem sie ihr eine Aktualisierung der von ihnen zuvor übermittelten Informationen bereitstellen. Bis zum ... [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] veröffentlicht die Kommission eine Übersicht über die gemäß diesem Absatz erhaltenen Informationen auf dem gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2015/413 eingerichteten Portal für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte („CBE-Portal“) in allen Amtssprachen der Europäischen Union. Im Fall einer größeren Änderung des in einem Mitgliedstaat bestehenden Systems aktualisiert die Kommission die Übersicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Informationen.

Abänderung46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [TT.MM.JJJJ] nachzukommen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [**ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie**] nachzukommen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Begründung

Die Umsetzungsfrist muss präzisiert werden.

Abänderung47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [TT.MM.JJJJ] den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum ... [**Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie + 15 Monate**] den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Abänderung48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Bericht über die Anwendung

Geänderter Text

Überprüfung

Abänderung49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bis zum [5 Jahre nach dem **Inkrafttreten**] und danach jeweils alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit vor. Dem Bericht **werden gegebenenfalls Vorschläge** zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt.

Geänderter Text

Bis zum ... [**fünf** Jahre nach dem **Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie**] und danach jeweils alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit vor. **Der Bericht enthält Statistiken der Mitgliedstaaten über die Anwendung des in dieser Richtlinie festgelegten Mechanismus, und in dem Bericht werden Engpässe und Bereiche mit Verbesserungspotenzial aufgeführt.** Dem Bericht **wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag** zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt.

Abänderung50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Inkrafttreten **und Anwendung**

Geänderter Text

Inkrafttreten